

9 K 11634/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christopher Wohnig, Adolfsallee
27/29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2019 durch

Richter Dr. Arts als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides vom 7. September 2017 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle des Klägers im Hinblick auf Afghanistan vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils hälftig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am 1998 geborene Kläger ist schiitischen Glaubens und dem Volk der Hazara zugehörig. Er verließ Afghanistan im Oktober 2013 und reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, verbrachte zwischenzeitlich ein Jahr in der Schweiz und befindet sich seit Anfang 2017 wieder in Deutschland, wo er am 2017 einen Asylantrag stellte.

Zur Begründung seines Antrags führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er Afghanistan verlassen habe, weil er dort nur seinen Onkel gehabt habe, der ihn schlecht behandelt habe. Seine Eltern seien bereits im Jahr 2010 beide von Taliban getötet worden. Auch sein Bruder sei dann zwei Jahre später an einem Herzleiden verstorben. Der Kläger habe bei seinem Onkel gelebt und für diesen arbeiten müssen. Er habe nirgendwo anders hingehen können, auch weil er als Hazara überall in Gefahr sei. Die Dorfbewohner hätten ihn schlecht behandelt. Er habe deswegen das Land verlassen und zunächst im Iran gelebt und dort in einer Baufirma gearbeitet. Den Iran habe er dann verlassen, da er befürchtete, nach Syrien geschickt zu werden.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 7. September 2017 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger kein flüchtlingsrelevantes Anknüpfungsmerkmal vorgetragen habe, seinem Vortrag zu entnehmen sei und die geschilderten Ereignisse mit seinem Onkel insoweit nicht als Verfolgungsgrund zu bewerten seien. Für weitere Einzelheiten wird auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Mit seiner am 22. September 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen Vortrag vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der nach seiner Auffassung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei und den er umfangreich ergänzt und berichtigt. Ergänzend trägt er vor, dass er in Afghanistan nicht leben und sich insbesondere seinen Lebensunterhalt nicht erstreiten könne. Er sei zudem aufgrund seiner langen Abwesenheit verwestlicht und könne auch deshalb nicht zurück. Zudem verkenne die Beklagte die Sicherheitslage in Afghanistan.

Der Kläger beantragt, nachdem der angekündigte Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt wurde:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 7. September 2017 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
2. hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis – der Kläger durch Schriftsatz vom 22. September 2017, die Beklagte in Gestalt der „Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes in Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz“ vom 27. Juni 2017 – mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und dem Sitzungsprotokoll, auf die Bezug genommen wird. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren darüber hinaus die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter konnte mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – trotz Ausbleiben der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Hs. 1. Alt. VwGO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Dem Kläger stehen im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Halbs. Asylgesetz – AsylG – maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (I.) nicht zu. Der Kläger hat indes einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten (II.). Insoweit erweist sich der Bescheid der Beklagten vom 7. September 2017 als rechtswidrig, verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO) und war infolgedessen aufzuheben

I. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 AsylG zu.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG gilt dabei als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist – wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft – der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, BVerwGE 136, 377 ff. und juris).

Die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG hat der Kläger weder geltend gemacht noch liegen Anhaltspunkte hierfür vor. Es besteht zur Überzeugung des Gerichts auch keine Gefahr einer Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG. Insbesondere vermag der Vortrag des Klägers die Annahme einer solchen Gefahr nicht zu begründen. Die vom Kläger geschilderten Drangsalierungen und Anfeindungen gingen von seinem Onkel aus und waren daran geknüpft, dass der Kläger nach dem Tod seiner Eltern bei seinem Onkel leben musste. Der inzwischen volljährige Kläger würde indes bei seiner Rückkehr – dies hat er im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst angegeben – keinesfalls wieder zu seinem Onkel zurückwollen. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht vorgetragen, dass der Onkel seinerseits geneigt wäre, den Kläger aufzusuchen, nur um ihn weiter zu unterdrücken.

Des Weiteren liegen auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht vor. Insbesondere liegt keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor. Insoweit kann dahinstehen, ob in den hier in Abrede stehenden Landesteilen Afghanistans derzeit vom Bestehen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes auszugehen ist. Denn jedenfalls hat ein solcher Konflikt kein solches Ausmaß angenommen, dass von einer ernsthaften

individuellen Bedrohung des Klägers als Zivilperson auszugehen ist. Hierzu bedürfte es der Feststellung, dass die im Heimatland bestehenden allgemeinen Gefahren zu einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bzw. des Lebens jedes einzelnen Rückkehrers geführt haben, sofern keine persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen. In diesem Fall kann auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt genügen. Zu den gefahrerhöhenden Umständen gehören persönliche Besonderheiten, die den Rückkehrer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, wie etwa eine berufliche Verpflichtung sich in Gefahrennähe aufzuhalten, sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Ethnie, aufgrund derer der Betroffene zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 – und Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, jeweils juris). Bei der Feststellung, ob eine entsprechende individuelle erhebliche Gefahr gegeben ist, hat jedenfalls eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der in dem Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits zu erfolgen, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben in diesem Gebiet verübt werden. Darüber hinaus bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11048/10.OVG –, juris). Im Hinblick auf die quantitative Beurteilung hat das Bundesverwaltungsgericht das Risiko, bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:800 verletzt oder getötet zu werden, für die Annahme einer individuellen Gefahr keinesfalls als ausreichend erachtet (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011, a.a.O.; vgl. auch: VGH BW, Urteil vom 11. April 2018 – A 11 S 924/17 –, juris Rn. 87ff.).

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner bisherigen Entscheidungspraxis für mehrere afghanische Provinzen angenommen, dass der Grad willkürlicher Gewalt durch einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kein so hohes Niveau erreicht, dass für jede dorthin zurückkehrende Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. September 2017 – 8 A 11005/17.OVG –, juris m.w.N.; OVG RP, Beschluss vom 13. Juli 2018 – 8 A 10036/18.OVG –). Auch die jüngst ergangene obergerichtliche Rechtsprechung kommt durchgängig zu dem Ergebnis, dass in Afghanistan jedenfalls keine landesweite individuelle Bedrohung jeder sich im Staatsgebiet aufhaltenden

Zivilperson im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts anzunehmen ist. Vielmehr ist jeweils für einzelne Regionen eine entsprechende Gefährdung verneint worden (vgl. VGH BW, Urteil vom 14. August 2013 – A 11 S 688/13 –, juris Rn. 24, Provinz Ghazni; SächsOVG, Urteil vom 10. Oktober 2013 – A 1 A 474/09 –, juris Rn. 38, Provinzen Kabul und Kunar; HessVGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A –, juris Rn. 43, Raum Kabul; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juli 2014 – 3 L 53/12 –, juris Rn. 27, Provinz Laghman; OVG Lüneburg, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 67, Stadt Kabul; BayVGH, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 13a ZB 16.30996 –, juris Rn. 9, Provinz Ghazni; VGH Mannheim, Urteil vom 05. Dezember 2017 – A 11 S 1144/17 –, juris Rn. 229, Stadt Kabul; VGH München, Beschluss vom 08. November 2017 – 13a ZB 17.30615 –, juris Rn. 5). Insgesamt lässt sich allerdings feststellen, dass die Bedrohungslage sowohl, was Angriffe gegen administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane sowie auf westliche Staatsangehörige, Einrichtungen und Hilfsorganisationen angeht, als auch was die Bedrohung der einheimischen Zivilbevölkerung betrifft, in den einzelnen Provinzen stark unterschiedlich ist.

Von den bewaffneten Konflikten in der Provinz Ghazni geht jedenfalls kein so hoher Grad willkürlicher Gewalt aus, dass jeder in die Region Zurückkehrende alleine durch seine Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Im Februar 2018 wurde verlautbart, dass die Provinz Ghazni zu den relativ volatilen Provinzen im südöstlichen Teil des Landes zählt; die Provinz selbst grenzt an unruhige Provinzen des Südens. Die Taliban und Aufständische anderer Gruppierungen sind in gewissen Distrikten aktiv. In der Provinz kommt es zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen den Sicherheitskräften und Aufständischen (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 4. Juni 2019, S. 130 m.w.N.). Bei einer Bevölkerungszahl der Provinz von geschätzt 1.270.000 (vgl. Republik Österreich, a.a.O., S. 129) wurden im Zeitraum 1. Januar 2017 bis zum 30. April 2018 163 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert. Im gesamten Jahr 2017 wurden in der Provinz 353 zivile Opfer (139 getötete Zivilisten und 214 Verletzte) registriert (vgl. Republik Österreich, a.a.O., S. 130 ff.). Die Wahrscheinlichkeit, als Zivilist Opfer eines sicherheitsrelevanten Vorfalls zu werden lag in der Provinz Ghazni im Jahr 2017 bei 1:3.590, mithin unterhalb der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts relevanten Schwelle der

beachtlichen Wahrscheinlichkeit, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden (Republik Österreich a.a.O.). Auch unter Berücksichtigung des zuletzt verzeichneten Anstiegs der Opferzahlen in der Provinz ist die Wahrscheinlichkeit, als Zivilist Opfer eines sicherheitsrelevanten Vorfalls zu werden noch immer weit von der vom Bundesverwaltungsgericht beschriebenen Schwelle entfernt. Es ist unabhängig hiervon auch nicht ersichtlich, inwieweit der Kläger einer besonderen Gefährdungssituation ausgesetzt sein soll, ein Opfer eines innerstaatlichen Konfliktes zu werden.

Die Beklagte hat nach alledem auch den Antrag des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

III. Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S.1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG. Die Voraussetzungen des gegenüber den unionsrechtlichen Abschiebungsverböten nachrangig zu prüfenden Abschiebungsverbotes des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind vorliegend gegeben.

Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die allgemein ungünstigen Verhältnisse in Afghanistan vermögen hier noch kein Abschiebungsverbot zu begründen. Denn bei diesen der Bevölkerung allgemein drohenden Gefahren gilt der Vorrang einer politischen Leitentscheidung im Wege einer generellen Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a AufenthG. Diese Sperrwirkung ist allerdings im Wege der verfassungskonformen Auslegung dann einzuschränken, wenn dem Ausländer wie hier bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine extreme Gefahrenlage dergestalt drohen würde, dass er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sein würde und die obersten Landesbehörden von der nach § 60a AufenthG bestehenden Ermächtigung, die Abschiebung auszusetzen, keinen Gebrauch gemacht haben. Die genannten extremen Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der Rückkehr realisieren. Dies bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch

dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 –, juris Rn. 20).

Im Falle des Klägers muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan erfüllt sind. Dabei stützt das Gericht seine Erwägungen nicht abstrakt darauf, dass Afghanistan von einer problematischen wirtschaftlichen Situation geprägt ist, die zu einer schwierigen Versorgungslage führt und eines der ärmsten Länder der Welt ist, sondern auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls.

Zwar geht der UNHCR davon aus, dass bei alleinstehenden leistungsfähigen Männern und verheirateten Paaren in berufsfähigem Alter – trotz der verbreiteten Armut, die landesweit nach wie vor vielfach zu Mangelernährung führt und trotz des Fehlens staatlicher und sozialer Sicherungssysteme und den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten und der daraus resultierenden hohen Arbeitslosenrate (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. März 2012, a.a.O., juris-Rn. 64; vgl. zu den derzeit in Afghanistan herrschenden Rahmenbedingungen etwa: Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O.) – unter Umständen eine externe Unterstützung nicht erforderlich ist (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 10). In seinen Anmerkungen aus dem Dezember 2016 verweist der UNHCR weiterhin auf die erstellten Richtlinien, betont aber die Erforderlichkeit einer individuellen Prüfung (Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Inneren, Dezember 2016).

Nach Maßgabe dieser individuellen Prüfung ist das Gericht davon überzeugt, dass es dem Kläger nicht möglich wäre, im Falle einer Rückkehr auch nur ein minimales Einkommen zu erzielen und seinen Lebensunterhalt sichern zu können. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr alleine nicht in der Lage wäre Arbeit oder Obdach zu finden und nicht nur prekären, sondern akut lebensgefährlichen Lebensbedingungen ausgesetzt wäre.

Das Gericht stützt diesen Schluss auf die folgenden Überlegungen:

Zunächst ist die persönliche Reife des Klägers als gering einzustufen. Das Geburtsdatum des Klägers wurde seitens der Beklagten als 1998 angegeben. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wäre der Kläger hiernach ca. 21 Jahre alt. Das Gericht hat indes Zweifel daran, dass der Kläger tatsächlich am genannten Datum geboren wurde. Der Kläger selbst hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er seinen genauen Geburtstag nicht kenne. Dies ist vor dem Hintergrund, dass spezifischen Daten im Allgemeinen und Geburtstagen im Besonderen in Afghanistan nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wird, wie in Deutschland oder vergleichbaren, westlichen Ländern. Dass der Kläger – wie im Übrigen eine Vielzahl anderer Asylsuchender – tatsächlich am „1. Januar“ geboren ist, ist zudem auch aus stochastischen Gründen zweifelhaft. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass das vom Kläger im Verwaltungsverfahren angegebene Geburtsdatum („im Februar 2000“) eher der Wahrheit entspricht. Der Kläger wäre hiernach zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ca. 19 Jahre alt. Es kommt indes nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger 21 oder 19 Jahre alt ist. Unabhängig von seinem faktischen Alter präsentierte sich der Kläger nämlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung als überdurchschnittlich zaghafter und stiller Mensch, dessen Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit zur Überzeugung des Gerichts am unteren Ende des Spektrums angesiedelt sind. Er wirkte scheu und verängstigt, verwies mehrmals „hilfesuchend“ auf seine anwesende Begleiterin. Das für ihn ungünstige, weil asylrechtlich nicht relevante „Nicht-Verfolgungsschicksal“ schilderte er bereitwillig und wahrheitsgetreu, ohne auf Nachfragen auch nur geringfügig zu seinen Gunsten zu übertreiben. Insgesamt hält das Gericht den subjektiven Reifeprozess des Klägers im Rahmen seiner Bewertung nach alldem für so retardiert, dass er allenfalls auf dem Papier als „erwachsen“ (bzw. als „Heranwachsender“ im Sinne des deutschen Rechts) bezeichnet werden kann.

Dies wird zusätzlich gestützt und erklärt durch den Vortrag des Klägers zu seiner Erziehung, konkret durch den Umstand, dass seine Eltern bereits früh verstarben, sich zunächst sein älterer Bruder um ihn kümmerte, der indes ebenfalls bald verstarb, und er sodann bei seinem Onkel leben musste, der ihn während der gesamten Zeit „drangsalierte und ausnutzte“. Das Gericht geht infolge dieser Ereignisse davon aus, dass dem Kläger wesentliche Erziehungsmerkmale vorenthalten wurden und er in dem von ihm nachvollziehbar und glaubhaft

geschilderten Umfeld nicht in der Lage war, auch nur ein Mindestmaß an Durchsetzungsvermögen zu erwerben, welches ihn nun befähigen würde, sich ein Leben in Afghanistan aufzubauen.

Familie in Afghanistan hat der Kläger mittlerweile – seinen Onkel, zu dem eine Rückkehr nicht möglich ist und von dem Hilfe aus nachvollziehbaren Gründen nicht erwartet werden kann – keine mehr in Afghanistan. Damit fehlt dem Kläger jedwedes familiäre Netzwerk, welches ihn unterstützen und seinen Lebensunterhalt sichern könnte. In Afghanistan wäre es ihm allenfalls möglich, eine Tätigkeit als Tagelöhner zu finden, da er keinerlei abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und auch durch fehlende Netzwerke besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt wäre, eine Arbeitsstelle zu finden. Einer solchen Arbeit als Tagelöhner wäre der Kläger zur Überzeugung des Gerichts indes aufgrund seiner individuellen Eigenschaften – insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen – nicht gewachsen. Das Gericht hat insoweit berücksichtigt, dass der Kläger nach seinem eigenen Vortrag mehrere Jahre in einem Steinbruch im Iran gearbeitet hat. Allein dieser Umstand rechtfertigt indes keine andere Bewertung: So hat der Kläger ausgeführt, dass er mit einem Freund seines verstorbenen Vaters ausgereist ist und dieser ihm die Arbeit vermittelt hat, sodass hieraus alleine nicht abgeleitet werden kann, er könne sich eine eigene Arbeitsstelle suchen. Im Übrigen hat das Gericht keine Zweifel an der physischen Arbeitsfähigkeit des Klägers, sondern stützt seine Bedenken primär auf die fehlende Entwicklung und emotionale Reife, die zur Überzeugung des Gerichts dazu führen, dass der Kläger dem Leben alleine in Afghanistan nicht gewachsen wäre. Hierzu trägt im Übrigen auch bei, dass der Kläger sein Heimatland bereits im Jahr 2013, also in einem Alter von – je nachdem welches Geburtsdatum man zugrunde legt, hierzu oben – 13 oder 15 Jahren verließ. Damit hat er in jedem Fall wichtige, formative Jahre seines Entwicklungsprozesses in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass die kulturellen Normen und Umstände der Bundesrepublik Deutschland im Speziellen und einer liberalen Gesellschaft im Allgemeinen, welche der Vorbereitung eines eigenverantwortlichen Lebens als „Erwachsener“ dienen, maßgebend auf den Kläger eingewirkt haben. Auch deshalb ist nicht zu erwarten, dass der Kläger in der Lage wäre sich (zumal völlig auf sich allein gestellt) nunmehr in die traditionelle und patriarchalische Gesellschaft in Afghanistan einleben zu können.

Dies wird auch durch die glaubhaften Angaben der „Betreuerin“ des Klägers gestützt, die dem Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung beschrieb, dass der Kläger zur Überwindung von alltäglichen Schwierigkeiten auf ihre Hilfe angewiesen ist und sie ihm insbesondere auch in emotionalen und psychologischen Fragen – „wie eine Mutter“ – zur Seite steht.

Nach alledem hat das Gericht insgesamt die Überzeugung gebildet, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland zeitnah in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Der Kläger hat nach alledem Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG.

Vor diesem Hintergrund kann sowohl die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Asylgesetzes – AsylG – i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG) im Bescheid des Bundesamtes keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Arts

